

Kulturstiftung für die Bergstraße

- Satzung -

Am 13. November 2008 haben die Sparkasse Bensheim, die BRAIN AG (Zwingenberg), die GGEW AG (Bensheim), die SurTec Deutschland GmbH (Zwingenberg) und die Stadt Zwingenberg die Kulturstiftung Zwingenberg als unselbständige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung des Magistrats der Stadt Zwingenberg gegründet. Die Stiftung hat sich eine Satzung gegeben. Am 26.09.2011 wurden die Gemeinde Alsbach-Hähnlein sowie die Sparkasse Darmstadt als weitere Stifter aufgenommen und die Stiftung zur „**Kulturstiftung für die Bergstraße**“ umbenannt. Später sind die Stadt Bensheim, die Stadt Lorsch und die Gemeinde Einhausen der Stiftung beigetreten. Durch Beschluss der Stiferversammlung vom 21.10.2020 erhält die Satzung nunmehr folgende Fassung, durch die die bisherige Satzung vollständig ersetzt wird:

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Kulturstiftung für die Bergstraße.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Magistrats der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten (Treuhänder).

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur auf den Gebieten der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik und verwandter Gebiete sowie der Baukultur zum Nutzen der beteiligten Gebietskörperschaften.
- (2) Der Stiftungszweck wird in Ergänzung der regulären Kunst- und Kulturförderung aus Haushaltsmitteln insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von kulturellen Veranstaltungen,
 - die Initiierung und Durchführung wegweisender kultureller Projekte und
 - die Förderung insbesondere junger Künstlerinnen und Künstler

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ver-

wendet werden.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Sie sind ab einem Betrag von 10.000,00 Euro möglich. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet oder belaufen sie sich auf einen Betrag unter 10.000,00 Euro, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Stiftungszweck (Spenden).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile oder jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - die Stiferversammlung
 - der Stiftungsvorstand
 - das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Stiftung. Sie entscheidet über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungsgeschäfts Aufnahme weiterer Stifter, Auflösung der Stiftung, den jährlichen Wirtschaftsplan und alle anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Stiferversammlung tritt einmal jährlich zusammen oder wenn die Hälfte der Stifter es verlangt. Die Ladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an alle Stifter.
- (2) Jeder Stifter entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in die Stiferversammlung. Der Vorsitzende wird aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat unabhängig von der Stiftungseinlage des jeweiligen Stifters eine Stimme.
- (3) Die Stiferversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und Änderungen des Stiftungsgeschäfts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Beschlussfähigkeit nach Satz 1 nicht gegeben und tritt die Stiferversammlung deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Stiftungsvorstand und Kuratorium sind der Stiferversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 7 a Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - einem weiteren Vorstandsmitglied
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Stiferversammlung für die Dauer

von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden.

- (3) Der Vorstand beschließt über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge sowie sonstiger Mittel der Stiftung. Gegen die Entscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens sowie die Mittelverwendung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Dem Vorstand muss ein Vertreter des Treuhänders und soll wenigstens eine Person angehören, die Fachkompetenz im Bereich des Finanzwesens besitzt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die von der Stifternversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums werden aus dessen Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Das Kuratorium berät und beschließt über die Vorhaben der Stiftung gemäß deren Zweck und im Rahmen der vom Vorstand hierfür bereitgestellten Mittel. Es kann neue Vorhaben initiieren und Empfehlungen für die Beschlüsse des Vorstandes und der Stifternversammlung aussprechen.
- (5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu

einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei oder mehr Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

- (2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Der Magistrat der Stadt Zwingenberg verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Magistrat der Stadt Zwingenberg legt dem Kuratorium und der Stadtverordnetenversammlung auf den 31.12. eines jeden Jahres einen geprüften Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Magistrat der Stadt Zwingenberg belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen nicht mit Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden jedoch gesondert abgerechnet.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stifternversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann sie einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stifternversammlung. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu liegen.

- (3) Die Stiftungsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Treuänderwechsel

- (1) Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders kann die Stifterversammlung die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuänder oder als selbständige Stiftung beschließen.
- (2) Die Stifterversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung beschließen, wenn das Stiftungskapital auf wenigstens 200.000 Euro angewachsen ist.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten Gebietskörperschaften mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Hiervon ausgenommen ist das Anfangsvermögen der Stiftung (damals: Kulturstiftung Zwingenberg), welches allein der Stadt Zwingenberg zufällt.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Einhausen, den 21. Oktober 2020

für die Stifter:

Stadt Zwingenberg

Sparkasse Bensheim

Gemeinde Alsbach-Hähnlein

GGEW AG

Stadt Bensheim

SurTec Deutschland GmbH

Stadt Lorsch

BRAIN AG

Gemeinde Einhausen

Sparkasse Darmstadt